



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 533/6-V/A/2/81

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. November 1981, mit dem die Niederösterreichische Gemeindebeamtenegehhaltsordnung geändert wird

zu GZ 88-1981
vom 19. Dezember 1981

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann von
Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Dezember 1981 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 19. November 1981, mit dem die Niederösterreichische Gemeindebeamtenegehhaltsordnung geändert wird, Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

I. Gemäß § 16 Abs.1 der Niederösterreichischen Gemeindebeamtenegehhaltsordnung 1976 (GBGO) kann der Gemeindebeamte vom Gemeinderat bei mindestens "guter" Gesamtbeurteilung befördert werden:

- a) durch die vorzeitige Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe seiner Dienstklasse oder
- b) durch Ernennung auf einen Dienstposten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

Der Gemeindebeamte kann gem. § 16 Abs.1 lit.a in jeder Dienstklasse höchstens um 3 Gehaltsstufen befördert werden. (§ 16 Abs.2)

Durch Art.I Z 10 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses wird die Regelung des § 16 Abs.2 dahin ergänzt, daß der Gemeindebeamte "in der dienstklasse III des Schemas I jedoch um höchstens 7 Gehaltsstufen befördert werden kann."

Durch Art.I Z 12 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses wird der § 16 Abs.4 GBGO in der derzeit geltenden Fassung beseitigt. Die geltende Regelung lautet:

"Für Gemeindebeamte des Schemas I und des Schemas II der Verwendungsgruppen E, D, C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens 4 Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklassen erfolgen."

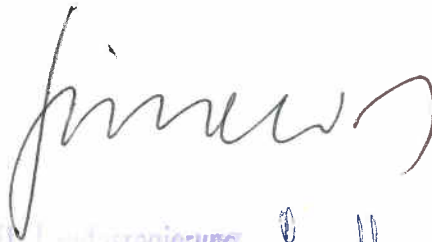
- II. In Art.I Z 6 des Gesetzesbeschlusses sind Gehaltsansätze enthalten, die jenen entsprechen, die der Bund in der 37. GG-Novelle, BGBl.Nr.306/1981, eingeführt hat. Der Schwerpunkt dieses ersten Schrittes der Besoldungsreform des Bundes, nämlich die Zusammenlegung der bisherigen Dienstklassen I - III zu einer neuen Dienstklasse III, wird für die Gemeindebeamten des Schemas II jedoch nicht verwirklicht. Durch die Beibehaltung der Dienstklassen I - III tritt bei den Niederösterreichischen Gemeindebeamten des Schemas II insofern eine weitere Besserstellung gegenüber den Bundesbediensteten ein, als zusätzlich zu den höheren Gehaltsansätzen - trotz Entfalls des § 16 Abs.4 GBGO - frühere Beförderungen möglich sind (§ 16 Abs.1 lit.a GBGO i.V. mit § 16 Abs.2 leg.cit..

Für Gemeindebedienstete des Schemas I wird die Möglichkeit der sogenannten "Gehaltsstufenbeförderung" (vgl. § 16 Abs.1 lit.a GBGO) in der Dienstklasse III sogar von 3 auf 7 Gehaltsstufen erweitert.

- III. Im Hinblick auf die Beispielsfolgerungen bei den übrigen Bundesländern (Kombination bereits bestehender Laufbahnvorteile mit der Übernahme und der Fortentwicklung von Gehaltsansätzen auf der Basis der 37. Gehaltsgesetz-

novelle, sowie dem Ausbau der Laufbahnvorteile in der Dienstklasse III), insbesondere aber unter Bezug auf die beim Bund zu erwartenden Parallelforderungen, ist durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß eine Gefährdung von Bundesinteressen im Sinne des Art.98 B-VG gegeben!

22. Dezember 1981
Der Bundeskanzler:
i.V.



Amf der NÖ Landesregierung

7. Jan. 1982

Sp. G - 88/1

Landtag

Erlagen
Stempel

Pr/Mag. Dr.

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER

den Klub der Ö V P

den Klub der S P Ö

die Abt. II/1 - Herrn Vortr. Hofrat Dr. Hermann GASTEINER

die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

7. Jänner 1982

Die Landtagsdirektion:



(Dworschak)